

# Förderung von privaten Kleinkläranlagen

Informationen zum Verfahren



# Inhalt

Einleitung .....	3
Was sind Kleinkläranlagen? Wer ist angesprochen? .....	4
Warum müssen diese Kleinkläranlagen nachgerüstet werden? .....	5
Welche Fristen gelten für die Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe? .....	6
Nach welcher Richtlinie wird gefördert? .....	6
Was wird gefördert .....	7
Was wird nicht gefördert? .....	8
Wer wird gefördert? .....	9
Welche Fördervoraussetzungen müssen vorliegen? .....	9
In welcher Höhe wird gefördert? .....	10
Welche Vorteile hat der Bau von Gruppenkläranlagen? .....	11
Wie läuft das Förderverfahren ab? .....	12
Häufige Fragen .....	16

## Einleitung

Bereits seit 1990 gilt die Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), dass bestehende Kleinkläranlagen (KKA), die das behandelte Abwasser in ein Gewässer einleiten oder versickern (sog. Direkt-einleiter, s. Abb. „Direkt-einleiter“) und die noch nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung erfüllen, entsprechend nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen sind. In der Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) sind diese Anforderungen an die Reinigungsleistung festgelegt. Sie erfordern eine Kleinkläranlage mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe.

Unter Beachtung einer durchschnittlichen Amortisationszeit von 15 Jahren für Kleinkläranlagen wurde mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 festgelegt, dass die erforderliche Sanierung von vorhandenen Kleinkläranlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, im Freistaat Sachsen bis spätestens 31. Dezember 2015 vorzunehmen ist. **Nach Ablauf des 31. Dezember 2015 erlischt das Wasserrecht, das bisher die Einleitung des Abwassers in das Gewässer bzw. dessen Versickerung erlaubt.**

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserentsorgung sowohl auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung als auch im Bereich der privaten Kleinkläranlagen dienen auch dem Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, bis Ende 2015 einen „guten Zustand“ aller Gewässer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen.

Für die mit diesem Ziel verbundenen Investitionen werden vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Fördermittel bereitgestellt.

## Was sind Kleinkläranlagen?

### Wer ist angesprochen?

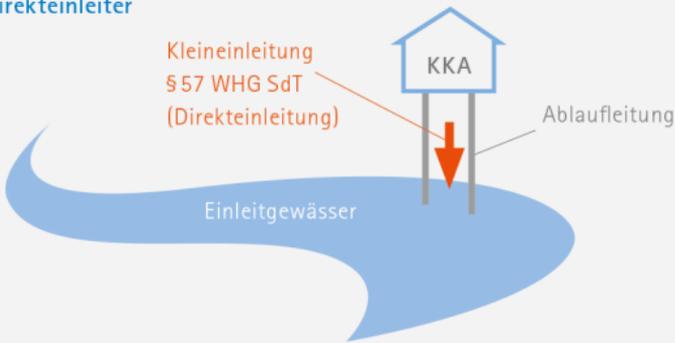
- Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischem Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind. Das entspricht dem Abwasseranfall von etwa 50 Einwohnern bzw. max. 53 Einwohnerwerten (EW). Hierfür ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) oder eine sonstige Zulassung als Kleinkläranlage entscheidend. Für sonstige dezentrale Abwasseranlagen vergleichbarer Größe, wie Abwasserteiche bis 50 EW oder abflusslose Gruben, gelten die Regelungen für Kleinkläranlagen entsprechend. Für abflusslose Gruben ist Voraussetzung, dass sie (ebenso wie Kleinkläranlagen) wasserdicht sind und das gesamte auf dem Grundstück anfallende häusliche Abwasser gesammelt und von dem öffentlichen Aufgabenträger (Gemeinde oder Abwasserzweckverband) bzw. dessen Beauftragten abgefahren und vollständig einer ordnungsgemäßen Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage, nach dem Stand der Technik (SdT), zugeführt wird.
- In Sachsen entsorgten Ende 2012 ca. 540.000 Einwohner ihr Abwasser über dezentrale, private Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben). Soweit nicht in den kommenden Jahren noch ein Anschluss an eine öffentliche Kläranlage vorgesehen ist, wird diese Form der Abwasserbeseitigung durch private Anlagen dauerhaft erfolgen und muss daher an den gesetzlich geforderten Stand der Technik (vollbiologische Reinigungsstufe) angepasst werden. An diese Bevölkerungsgruppe richtet sich diese Broschüre.
- In privater Trägerschaft ist auch der Anschluss mehrerer Grundstücke an eine Gruppenkleinkläranlage bis 50 EW möglich.
- Kleinkläranlagen können auch durch den öffentlichen Aufgabenträger (Gemeinde bzw. Abwasserzweckverband) errichtet und betrieben werden.

# Warum müssen diese Kleinkläranlagen nachgerüstet werden?

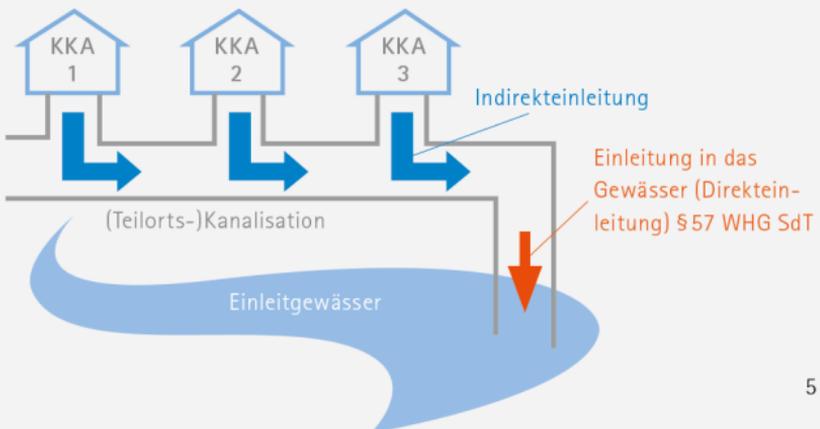
- Ca. 41.000 (30%) der vorhandenen Kleinkläranlagen entsprachen Ende 2012 den gesetzlichen Anforderungen und waren mit einer biologischen oder weitergehenden Reinigungsstufe ausgerüstet (Stand der Technik). Eine Vielzahl der bestehenden Kleinkläranlagen sind sogenannte Indirekteinleiter (s. Abb. „Indirekteinleiter“). Sie leiten im Gegensatz zu Direkteinleitern nicht in ein Oberflächengewässer oder den Untergrund ein, sondern in eine (Teilorts-) Kanalisation, die ohne weitere Abwasserbehandlung direkt in ein Gewässer mündet.
- Vielfach sind gerade kleine Fließgewässer nicht leistungsfähig genug, um Abwasser aufnehmen zu können, welches lediglich mechanisch gereinigt worden ist. Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) grundsätzlich Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe vor.

Unterscheidung von Kleinkläranlagen in Direkteinleiter und Indirekteinleiter

## Direkteinleiter



## Indirekteinleiter



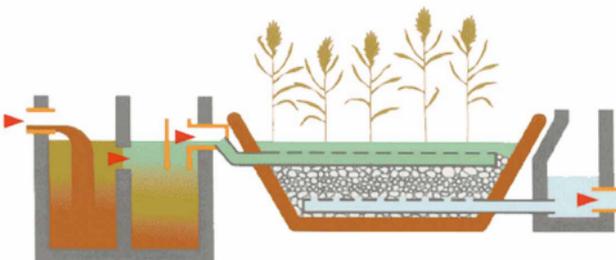
- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Betreiber von Kleinkläranlagen, diese bis spätestens 31. Dezember 2015 an den v. g. Stand der Technik anzupassen. Die sächsischen Wasserbehörden und Abwasserzweckverbände sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen innerhalb dieser Frist nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden und jede neu zu errichtende Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet wird.

## Welche Fristen gelten für die Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe?

Die Nachrüstung aller dauerhaft bestehen bleibenden Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe muss landesweit spätestens bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein. Nach dieser Frist erlöschen die wasserrechtlichen Zulassungen kraft Gesetzes, so dass die weitere Einleitung rechtswidrig wäre. Die Kleinkläranlagen, die am 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind danach im Regelfall zu verschließen und bis zur Nachrüstung als abflusslose Grube zu betreiben.

## Nach welcher Richtlinie wird gefördert?

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW/2009 vom 4. Februar 2009 in der jeweils aktuellen Fassung. Der Richtlinienentwurf einschließlich aller zugehörigen Formblätter ist abrufbar unter: [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de) oder [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de). Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB).



Schema einer Pflanzenkläranlage



Anlagen im Bildung- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e.V. (BDZ), Leipzig

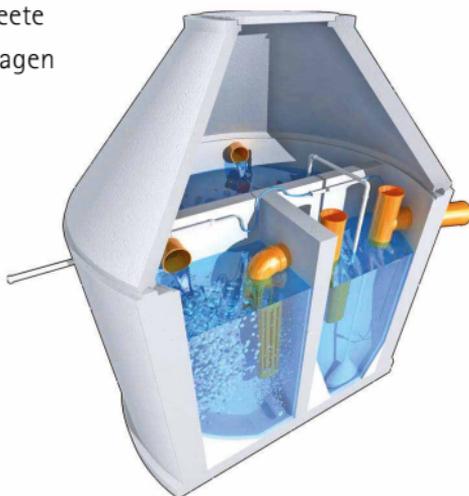
## Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischer oder weitergehender Behandlung von häuslichem oder damit vergleichbarem Abwasser in Gebieten, die der Aufgabenträger in seinem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) als nicht öffentlich zu entsorgende Gebiete ausgewiesen hat. Die Nachrüstung einer abflusslosen Grube zur Kleinkläranlage wird wie die Nachrüstung einer bestehenden Kleinkläranlage gefördert.

Gefördert werden alle Reinigungsverfahren, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wie zum Beispiel:

- Belebungsanlagen
- Filtergräben, Filterschächte
- Abwasserteiche, Pflanzenbeete
- Tropf- und Tauchkörperanlagen

Schema einer Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung





Kleinkläranlage im Gebäude – Mikrofiltrationsanlage

## Was wird nicht gefördert?

- Bau von Kleinkläranlagen, die für die Neuerschließung von Grundstücken im Sinne des Baurechts errichtet wurden bzw. werden (Hausneubau)
- Bau und Sanierung von Kleinkläranlagen in Kleingärten und Freizeitgrundstücken (siehe auch „Häufige Fragen“)
- Neubau von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe (Übergangslösung)
- Kleinkläranlagen in Gebieten, die laut Abwasserbeseitigungskonzept öffentlich erschlossen werden sollen
- Aufwendungen für den Anschluss an eine öffentliche Abwasserentsorgung, z. B. Hausanschlüsse und private Pumpstationen

## Wer wird gefördert?

Eine Förderung erhalten der Bauherr für den Neubau oder die Ertüchtigung der Anlage und die Gemeinde oder der Zweckverband (Aufgabenträger) für die in diesem Zusammenhang erbrachten Organisations- und Beratungsleistungen.

## Welche Fördervoraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Aufgabenträger hat das Gebiet als nicht öffentlich zu entsorgendes Gebiet im Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesen.
- Der Aufgabenträger hat die Förderung der Kleinkläranlagen bei der Bewilligungsstelle (SAB) beantragt und diese hat die Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn erteilt.
- Es liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung oder eine Indirekteinleitungsvereinbarung für die Abwassereinleitung aus einer Kleinkläranlage ins Gewässer oder die Kanalisation vor.
- Die ordnungsgemäße Errichtung oder Nachrüstung der Kleinkläranlage wurde durch den Aufgabenträger in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
- Der Bauherr hat einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten fachkundigen Firma abgeschlossen.
- Durch Zahlungsbelege müssen Ausgaben nachweisbar sein, die mindestens das 1,5-fache der Zuwendung betragen. Eigenleistungen werden dabei nicht anerkannt.

## In welcher Höhe wird gefördert?

Der Bauherr kann wählen zwischen einer Förderung durch einen einmaligen Zuschuss oder durch ein zinsgünstiges Darlehen:

FÖRDER- GEGENSTAND	FÖRDERUNG DURCH ZUSCHUSS:			FÖRDERUNG DURCH DARLEHEN:	Empfänger
	Grund- förderung (Mindest- größe 4 EW) <sup>1) 2)</sup>	je weiterer EW	bei Gruppen- kläranlagen je angeschlossenes Grundstück		
Kleinkläranlagen					
Neuerrichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR	200 EUR (max. 2.000 EUR)	Darlehenssumme: 3.000 bis 6.000 EUR für 4 EW-Anlage, 600 EUR für jeden weiteren EW Laufzeit: 10 Jahre Zinssatz: 0,99% mtl. Rate: ca. 53 EUR	Bauherr
Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe	1.000 EUR	150 EUR	–		
Zuschlag für weitergehende Reinigungsan- forderungen	300 EUR	50 EUR	–		
Beratungs- und Organisations- leistungen der kommunalen Aufgabenträger	zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages je Anlage			zusätzlich 7,5 % des Förderbetrages, der mit einem Zuschuss gewährt werden würde, je Anlage	kommunale Aufgaben- träger

<sup>1)</sup> EW = Einwohnerwert

<sup>2)</sup> Die Förderung bezieht sich auf die als kleinste Baugröße erhältliche 4-EW-Kleinkläranlage, unabhängig davon, ob weniger als 4 Einwohner im Haushalt leben.

Der Zuschuss für den Bauherrn ist auf maximal 70% der zuwendungsfähigen Auslagen begrenzt.



Belüftete Teichkläranlage

## Welche Vorteile hat der Bau von Gruppenkläranlagen?

Grundsätzlich ist der Zusammenschluss mehrerer Grundstücke zu einer Gruppenlösung nicht nur ökologisch, sondern oft auch ökonomisch und technisch sinnvoll. Deshalb sollten regelmäßig Gruppenkläranlagen (GKA), die das Abwasser mehrerer Grundstücke fassen, bevorzugt werden. Gruppenkläranlagen sind betriebssicherer als Kleinkläranlagen für Einzelgrundstücke, da der Abwasseranfall ausgeglichener ist.

Mit zunehmender Gruppengröße und bei sachgerechter Größenoptimierung des Kanalsystems sinken bei Gruppenkläranlagen in der Regel nicht

Tag der offenen Tür im BDZ





### Gruppenkläranlage

nur die spezifischen Kosten deutlich, sondern auch die verbleibenden Eigenanteile der anzuschließenden Einwohner. Berechnungsbeispiele finden Sie im Internet unter [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de).

Gruppenkläranlagen, welche die Anlagengröße von 50 EW überschreiten, und Kanäle werden nur in öffentlicher Trägerschaft gefördert.

## Wie läuft das Förderverfahren ab?

### Abwasserbeseitigungskonzept

Der zuständige Aufgabenträger legt im Abwasserbeseitigungskonzept fest, dass der Ortsteil oder Teile davon dauerhaft nicht an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt. Nach Abstimmung des Konzeptes mit der Wasserbehörde werden die Bürger durch den Aufgabenträger über das Ergebnis informiert.

## Förderantrag und Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn

Der Aufgabenträger erstellt für alle Grundstücke, für welche nach Abwasserbeseitigungskonzept eine Förderung erfolgen soll, eine Gebäude- und Anlagenliste (Formblatt) und reicht diese zusammen mit dem Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn bei der SAB ein (SAB-Vordruck). In der Liste ist die geplante zeitliche Inanspruchnahme der Förderung jahresweise zu benennen. Die SAB erteilt als zuständige Bewilligungsstelle die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn. Der Aufgabenträger informiert im Anschluss seine Bürger, dass diese nunmehr mit Planung, Kauf und Bau bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage zügig beginnen sollten, da die jeweiligen Fördermittel in der Regel nur für 2 Jahre bereitgehalten werden.

## Wasserrechtsverfahren

Soll das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden und liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor, holt der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) ein. Für Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt, die in ein oberirdisches Gewässer einleiten (keine Versickerung), besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Zulassungsverfahrens (§ 52 SächsWG). Wenn die Kleinkläranlage an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wird, ist zwischen dem Bauherrn und dem zuständigen Aufgabenträger eine Indirekteinleitervereinbarung abzuschließen, sofern diese noch nicht existiert.



Gruppenkläranlage

## **Bau, Abnahme der Kleinkläranlage und Abschluss eines Wartungsvertrages**

Der Aufgabenträger berät den Bauherrn in dem betreffenden Ortsteil. Der Bauherr plant und kauft die Kleinkläranlage bzw. den Nachrüstsatz, lässt diese durch eine Firma fachgerecht einbauen und schließt einen Wartungsvertrag ab. Anschließend bestätigt der Aufgabenträger die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage auf dem Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung für Kleinkläranlagen (SAB-Vordruck) des Bauherrn. Der Bauherr bewahrt alle Unterlagen, insbesondere Wasserrechtsbescheid, Abnahmeprotokoll, Rechnungsbelege, Wartungsvertrag und künftige Wartungsprotokolle auf.

**Hinweis:** Für das vereinfachte Zulassungsverfahren (Erlaubnisfiktion gemäß § 52 SächsWG) ist der Wartungsvertrag bereits im Wasserrechtsverfahren bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

## **Beantragung der Förderung**

Der Bauherr kann zwischen der Förderung durch Zuschuss oder durch ein zinsgünstiges Darlehen wählen. Je nachdem gestaltet sich der Ablauf des Förderverfahrens:

### **... bei Förderung durch Zuschuss**

Nach Fertigstellung der Kleinkläranlage (Hinweis: der Bau kann erst nach der Information des Aufgabenträgers erfolgen, dass die SAB die Zustimmung zum förderunschädlichen Beginn erteilt hat.) und Abnahme durch den Aufgabenträger stellt der Bauherr den Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung für Kleinkläranlagen (SAB-Vordruck) beim Aufgabenträger. Dem Antrag ist u. a. auch die Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (SAB-Vordruck) beizufügen. Mit der Unterschrift auf den Antragsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anerkennung von Nebenbestimmungen, beispielsweise die Kleinkläranlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten.

### **... bei Förderung durch zinsgünstiges Darlehen**

In diesem Fall stellt der Bauherr zuerst einen Antrag auf Gewährung des Darlehens (SAB-Vordruck) bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank. Auf diesem Antrag muss der Aufgabenträger zugestimmt und seine Angaben ergänzt haben.

## Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

### ... bei Förderung durch Zuschuss

Der Aufgabenträger leitet die Anträge an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) weiter. Die SAB erlässt für jeden Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Förderbetrag aus. Dem Aufgabenträger wird für die von ihm erbrachten Beratungs- und Organisationsleistungen eine Zuwendung in Höhe von 7,5 % des jeweiligen Förderbetrages bewilligt und ausgezahlt.

### ... bei Förderung durch zinsgünstiges Darlehen

In diesem Fall übermittelt die SAB nach positiver Prüfung des Antrages eine Darlehenszusage bzw. einen Darlehensvertrag an den Bauherrn. Nach Beauftragung und Bau/Nachrüstung der Kleinkläranlage reicht der Bauherr die Rechnung der Baufirma, die noch nicht bezahlt sein muss (Fälligkeit reicht aus), bei der SAB ein und beantragt die Auszahlung des Darlehens. Die SAB prüft den Antrag, zahlt das Darlehen aus und übersendet einen SAB-Vordruck für den Verwendungsnachweis an den Bauherrn. Auf diesem Vordruck muss der Aufgabenträger die Abnahme der Kleinkläranlage bestätigen, er leitet diesen Vordruck an die SAB weiter.

Kleinkläranlage für ein Wohngebäude



## Häufige Fragen

### **Ich bin zur Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe verpflichtet – bekomme ich dann in jedem Fall auch eine Förderung?**

Wenn der zuständige Aufgabenträger für Ihren Ortsteil eine dauerhafte nicht öffentliche dezentrale Entsorgung vorgesehen hat und Sie eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kleinkläranlage errichten bzw. Reinigungsstufe nachrüsten, ist Ihre Kleinkläranlage grundsätzlich förderfähig. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr zuständiger Aufgabenträger einen Förderantrag bei der SAB gestellt und diese die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn erteilt hat. Die Förderung setzt voraus, dass die Nachrüstung vor dem 31. Dezember 2015 erfolgt, zumindest aber bis 31. Dezember 2014 eine verbindliche Bestellung ausgelöst wurde und die Verzögerung über 2015 hinaus unverschuldet ist.

### **Gibt es eine Alternative zur Nachrüstung meiner Kleinkläranlage?**

Möglich ist auch stattdessen eine abflusslose Grube zu errichten bzw. die bestehende Kleinkläranlage dazu umzurüsten. Wichtig dabei ist, dass die abflusslose Grube dicht ist und darin das gesamte häusliche Abwasser gesammelt, durch den Aufgabenträger abgefahren und entsorgt wird. Je nach Menge des Abwasseranfalls und den jeweiligen Abfuhrgebühren kann das die kostengünstigere Alternative sein.

### **Ich baue ein altes Haus aus – ist der Neubau einer Kleinkläranlage förderfähig?**

Wenn ein Gebäude, das vor dem Stichtag 1. Januar 2006 Abwasseranfall hatte, erweitert, umgenutzt oder mit einem Anbau ergänzt wird, dann ist die Nachrüstung bzw. der Bau einer Kleinkläranlage für dieses Gebäude förderfähig.

### **Sind Kleinkläranlagen in Kleingärten und Freizeitgrundstücken förderfähig?**

Kleinkläranlagen in Kleingärten/Freizeitgrundstücken sind nicht förderfähig, es sei denn, vom Antragsteller wird nachgewiesen, dass es sich um eine bauordnungs- und bauplanungsrechtliche rechtmäßige Wohnnutzung handelt. Dennoch sind auch für Kleinkläranlagen in Kleingärten und Freizeitgrundstücken bis spätestens Ende 2015 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## **Ist der Bau, die Änderung oder die Sanierung von Kanälen förderfähig?**

Über die Förderung der Abwasserbehandlungsanlage, d. h. der Kleinkläranlage hinaus erfolgt keine weitere Förderung von Teilen privater Abwasseranlagen, da Anlagen für mehr als 50 EW in öffentlicher Trägerschaft errichtet und betrieben werden sollen. Ist im Fall einer Indirekteinleitung auch ein öffentlicher Kanal zu errichten oder zu sanieren, kann der Aufgabenträger für diesen eine gesonderte Förderung beantragen.

## **Wie errechnet sich der Förderbetrag bei gemeinschaftlichen Anlagen?**

Maßgebend für den Förderbetrag ist immer die tatsächlich realisierte Anlagengröße der Kleinkläranlage. Werden an die Kleinkläranlage mehrere Grundstücke angeschlossen, erhöht sich der Zuschuss um weitere 200 EUR, je Grundstück, höchstens jedoch um 2.000 EUR. Private Kanäle sind mit der Pauschale abgegolten. Im Fall der Nutzung von öffentlichen Kanälen (s. o.) kann der Aufgabenträger eine gesonderte Förderung beantragen.

## **Wo kann ich meinen Antrag stellen?**

Der Bürger (privater Bauherr) reicht sämtliche Anträge beim Aufgabenträger ein. Die SAB selbst nimmt keine Anträge einzelner Bürger entgegen (mit Ausnahme der Darlehensanträge, vgl. Ablauf des Förderverfahrens).

## **Durch die SAB wurde die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn erteilt – bis wann muss ich meine Kleinkläranlage bauen, um die Förderung erhalten zu können?**

Die vom Aufgabenträger im Abwasserbeseitigungskonzept oder auf dessen Grundlage oder durch die zuständige Wasserbehörde verbindlich festgesetzten Sanierungsfristen sind zu beachten. Der Antragsteller erhält die Zuwendung nur bei Umsetzung innerhalb der festgesetzten Sanierungsfrist in voller Höhe. Pro Jahr Fristüberschreitung wird die Zuwendung um 250 EUR gekürzt, höchstens jedoch um 500 EUR.

## **Kann ich den Bauauftrag „freihändig“ vergeben und welche Kleinkläranlage ist geeignet?**

Die Bauherren privater Kleinkläranlagen sind nicht an die Einhaltung von Vergabevorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens drei Angebote für solche Anlagentypen einzuholen, die unter den jeweiligen örtlichen und individuellen Bedingungen geeignet sind und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das DIBt haben. Inzwischen gibt es über 370 Kleinkläranlagen-Typen mit einer derartigen Zulassung. Ihr Aufgabenträger, Ihre zuständige Wasserbehörde, Fachbetriebe für Abwassertechnik sowie das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung in Leipzig e.V. (BDZ) werden Sie hierzu gern beraten.

## **Mit welcher Lebensdauer für meine Kleinkläranlage kann ich rechnen?**

Die Lebensdauer einer Kleinkläranlage ist u. a. abhängig vom Anlagentyp, der Bauausführung und der Wartung. Der Baukörper einer Kleinkläranlage hat eine wesentlich höhere Nutzungsdauer als die Armaturen und Aggregate. Anlagen mit einem hohen Mechanisierungsgrad (mit Pumpen und Verteilereinrichtungen) haben in der Regel einen höheren Erneuerungsbedarf als naturnahe Systeme (z. B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen). Nähere Angaben über die Lebensdauer Ihrer Anlage kann Ihnen Ihr Anlagenplaner oder Hersteller geben.

## **Wie finde ich eine Wartungsfirma, die meine Anlage fachkundig und ordnungsgemäß wartet?**

Die Wartung von Kleinkläranlagen muss durch einen Fachbetrieb (Fachkundigen) oder den Hersteller zwei- bzw. dreimal im Jahr durchgeführt werden (abhängig von der Bauartzulassung oder der wasserrechtlichen Zulassung). Vor Abschluss eines Wartungsvertrages sollten Sie sich von der Wartungsfirma einen Nachweis über die Fachkunde der Mitarbeiter aushändigen lassen (Kopie der Urkunde über die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen).

Die Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen kann beispielsweise durch Qualifizierungsmaßnahmen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), des BDZ sowie des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Sachsen (SHK) erworben werden.

Folgende Internetadressen informieren Sie darüber:

[www.dwa-st.de](http://www.dwa-st.de)

[www.bdz-abwasser.de](http://www.bdz-abwasser.de)

[www.installateur.net](http://www.installateur.net)

Ebenfalls abrufbar sind die Listen zertifizierter Fachunternehmen der Kleinkläranlagenwartung, die aufgrund ihrer Qualifikation und technischen Ausrüstung ein Höchstmaß an Qualität der Wartungsarbeiten garantieren und dem Bürger empfohlen werden.

### **Ist für die Sanierung und den Betrieb privater Grundstücks-kleinkläranlagen eine Steuerermäßigung möglich?**

Für die Kosten des laufenden Betriebes einer privaten Kleinkläranlage (z. B. Wartung durch einen Fachbetrieb, Instandsetzung) kommt ggf. eine Ermäßigung der Einkommensteuer gemäß § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) in Betracht. Für die Neuerrichtung, die Nachrüstung oder Ertüchtigung einer Kleinkläranlage ist eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht möglich, wenn diese Maßnahmen durch ein zinsverbilligtes Darlehen oder einen Zuschuss öffentlich gefördert werden.

### **Kann das Darlehen zusätzlich zum Zuschuss gewährt werden?**

Nein, das Darlehen kann nur alternativ zum Zuschuss in Anspruch genommen werden. Entweder wird ein Zuschuss oder ein Darlehen gewährt. Der Antragsteller kann zwischen beiden Alternativen wählen.

### **Wird Hartz IV-Empfängern das Darlehen gewährt?**

Nein, Antragsteller, die nach SGB II oder SGB XII leistungsberechtigt sind, erhalten kein Darlehen und werden an den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter, ARGE) bzw. der Sozialhilfe (Sozialamt) verwiesen. Die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde oder Zweckverband) sollten bereits im Rahmen der Beratung darauf hinweisen.

### **Ich habe noch Fragen – wer kann mir weiterhelfen?**

Bei weiteren Fragen und beim Ausfüllen der Antragsunterlagen berät Sie Ihr zuständiger Aufgabenträger.

Allgemeine Informationen zur Förderung von Kleinkläranlagen erhalten Sie auch im Internet unter [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de).

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt  
und Landwirtschaft (SMUL),  
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden  
Bürgertelefon: +49 351 564-6814  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Redaktion:**

SMUL, Referat 41 und 43

**Gestaltung und Satz:**

Heimrich Et Hannot GmbH

**Fotos:**

Titel, Seiten 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15 und 20: SMUL

**Druck:**

Union Drucker Dresden GmbH

**Redaktionsschluss:**

18. Juli 2014

**Auflagenhöhe:**

10.000 Exemplare; 5. Auflage, aktualisiert

**Papier:**

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671, Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Für alle E-Mail-Adressen gilt:**

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staats-  
regierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung  
zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf  
weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im  
Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der  
Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.